

Verhaltenskodex zur Korruptionsbekämpfung

1. Allgemeine Grundsätze

Der Verhaltenskodex verankert mit Leitsätzen die Berufsethik im Arbeitsalltag. Er orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben und dem Modellkodex des Europarats.

Der Verhaltenskodex zielt auf die Aufrechterhaltung hoher Qualitätsstandards ab. Die Mitarbeitenden sind für die Einhaltung des Verhaltenskodex verantwortlich. Sie prägen das Ansehen des Kunstmuseum Liechtenstein.

2. Interessenskonflikte

Die Mitarbeitenden begegnen ihren Ansprechpersonen unvoreingenommen, kundenorientiert und freundlich. Durch professionelles Arbeiten rechtfertigen sie das in sie gesetzte Vertrauen. Sie verhalten sich loyal zu ihrem Arbeitgeber und respektieren den Schutz vertraulichen beruflichen Wissens. Bei den beruflichen und persönlichen Handlungen und Bindungen achten sie auf Glaubwürdigkeit und Integrität. Sie führen weder gegen Entschädigung noch unentgeltlich Tätigkeiten aus, die mit ihren Aufgaben für das Kunstmuseum Liechtenstein im Widerspruch stehen oder die pflichtgemässe Erfüllung ihrer Aufgaben beeinträchtigen können. Sie nutzen ihre berufliche Stellung in keinem Fall für private Zwecke aus.

Die Mitarbeitenden stellen eine unbefangene Haltung durch Reflexion ihres Handelns sicher und prüfen stets, ob ihre Privatinteressen zu einer Kollision mit ihren Pflichten führen könnten.

Sie missbrauchen weder Geld, Arbeitsmittel noch Informationen und andere immaterielle Werte gegen die Interessen des Kunstmuseums Liechtenstein zum eigenen Nutzen oder dem ihrer Angehörigen oder weiterer Drittpersonen. Der Stiftungsrat ist frühzeitig über jeden persönlichen Interessenkonflikt im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben zu informieren. Wenn durch bestehende Interessen die Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit in der Ausführung der beruflichen Tätigkeit beeinflusst wird, definiert der Stiftungsrat wenn notwendig betriebs-, aufgaben- oder mitarbeiterspezifische Sicherungsmassnahmen.

3. Ausstand

Die Mitarbeitenden haben dem Stiftungsrat bei der Mitwirkung an Entscheidungen frühzeitig mitzuteilen, dass sie befangen sein könnten, weil sie

- in der Sache ein persönliches Interesse haben;
- ein persönliches Nahverhältnis zu einer am Fall beteiligten Partei haben (z. B. Verwandtschaft, Freundschaft, Feindschaft, Abhängigkeitsverhältnis);
- sich bei einer am Fall beteiligten Partei beworben oder von dieser ein Stellenangebot erhalten oder angenommen haben;
- aus anderen Gründen in der Sache nicht objektiv urteilen können.

Der Stiftungsrat entscheidet aufgrund der gesetzlichen Vorgaben über die notwendigen Sicherungsmassnahmen, um Befangenheit oder den Anschein von Befangenheit zu vermeiden.

4. Geschenke und sonstige Vorteile

Es werden keine Vorteile angenommen, die direkt oder indirekt die Handlungsfähigkeit beeinträchtigen könnten. Die Mitarbeitenden dürfen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit keine Geschenke, insbesondere keine Geldgeschenke, annehmen. Lediglich geringfügige und sozial übliche Geschenke können ausnahmsweise angenommen werden, sofern keine Gefahr besteht, dass dadurch die Unabhängigkeit, Objektivität und Handlungsfreiheit beeinflusst wird.

Bei der Annahme von Einladungen ist äusserste Zurückhaltung zu üben. Es ist schon der Anschein zu vermeiden, dass Interessen des Kunstmuseums Liechtenstein beeinträchtigt oder Entscheidungen beeinflusst werden könnten. Besondere Vorsicht ist auch geboten, wenn kleinere Geschenke und Aufmerksamkeiten regelmässig angeboten werden. Die Annahme der ausnahmsweise zulässigen Geschenke und anderen Vorteile ist vom Stiftungsrat zu genehmigen.

5. Nebenbeschäftigung

Die Aufnahme einer bezahlten oder unbezahlten Nebenbeschäftigung muss vorgängig der Direktion gemeldet werden. Diese hat die Ausübung einer Nebenbeschäftigung zu untersagen, wenn sie die Aufgabenerfüllung beeinträchtigt oder mit der beruflichen Stellung unvereinbar ist. Die Direktion prüft ausserdem, ob die von den Mitarbeitenden gemeldeten Nebenbeschäftigungen einer Bewilligung durch den Stiftungsrat bedürfen und informiert gegebenenfalls den Stiftungsrat. Bei Nebenbeschäftigungen der Direktion entscheidet der Stiftungsrat.

6. Öffentliche Ämter

Bewerbungen der Mitarbeitenden um ein öffentliches Amt sind dem Stiftungsrat zu melden. Dieser kann die Ausübung untersagen, falls diese die Aufgabenerfüllung beeinträchtigt oder mit der Stellung unvereinbar ist. Der Stiftungsrat berücksichtigt dabei, dass es sich hierbei um demokratische Rechte handelt, welche nur in Ausnahmefällen beschnitten werden sollten.

7. Meldepflicht

Haben die Mitarbeitenden im Rahmen ihrer Arbeitstätigkeit einen begründeten Verdacht auf einen strafrechtlich relevanten Sachverhalt, insbesondere auf Korruption, so müssen sie diesen Verdacht unverzüglich dem Stiftungsrat melden.

Diese Meldepflicht kann auch erfüllt werden, indem gemäss § 55 der Strafprozessordnung eine Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden erstattet wird.

Wer gutgläubig eine Meldung erstattet oder wer als Zeugin oder Zeuge aussagt, darf deswegen in seiner beruflichen Stellung nicht benachteiligt werden.

8. Information

Die Mitarbeitenden erhalten ein Exemplar dieses Verhaltenskodex. Er wird intern wie extern auf geeignete Art bekannt gemacht und auf der Website des Kunstmuseums Liechtenstein veröffentlicht.

9. Inkrafttreten

Der Verhaltenskodex wurde vom Stiftungsrat am 2. Mai 2017 erlassen und tritt sofort in Kraft.